Zeitschrift: Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz

Herausgeber: Schweizer Film

Band: 5 (1939)

Heft: 80

Artikel: Allgemeine Vorschrift über die Zensur von kinematographischen Filmen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-733458

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

nicht kümmerte, sehr schöne, ergreifende, im tiefsten Sinne menschliche Filme schuf, die selbst einen so geistreichen Formalisten wie Renoir zu begeistern vermochten.

Auch beim Filmkritiker entscheidet, wie überall, die Persönlichkeit. Ein Kritiker, der Wesentliches zu erkennen vermag, wird dies auch ohne eingehende Fachkenntnisse zu tun vermögen. Der eifrige Fachmann hingegen, der nichts erfühlt und nichts erkennt, der bei all seinen reichen Fachkenntnissen Schönheiten und neuen Möglichkeiten gegenüber blind und empfindungslos bleibt, wird nie ein wertvoller Kritiker werden. Die Sorte von Kritikern aber, gegen die sich der Artikelschreiber in den «L.N.N.» offenbar wendet, verdient seine scharfe Rüge wirklich: Es gibt in der schweizerischen Filmkritik noch allzu viele Pfuscher und Schwätzer, die weder fähig sind, Wesentliches über die filmischen Gestaltungsgesetze auszusagen, noch sich je die Mühe genommen haben, sich über das Zustandekommen eines Filmes zu unterrichten. Es würde sich aber kaum lohnen, mit einem besonderen Gesetz bewaffnet, gegen sie vorzugehen. Es wird Sache der schweizerischen Presse sein, diesen empfindungs- und kenntnisarmen «Kritikern» ihre Filmspalten ganz einfach zu verschließen.

Allgemeine Vorschrift über die Zensur von kinematographischen Filmen

Art. 1.

Kinematographische Filme jeder Art unterliegen vom 1. Oktober 1939 an der Vorprüfung (Zensur) durch die Abteilung Presse und Funkspruch im Armeestab, Sektion Film. Die Vorprüfung hat für jeden einzelnen Film zu erfolgen.

Art. 2.

Die *Vorführung* von Filmen, die von der vorgenannten militärischen Zensurstelle zugelassen worden sind, ist dem Sekretariat der Schweizerischen Filmkammer in Bern *außerdem* innert 24 Stunden nach Vorführungsbeginn durch den Veranstalter zu melden.

Art. 3.

Ausgenommen von den Vorschriften der Art. 1 und 2 hiervor sind Filme, die lediglich im *Familienkreis* vorgeführt werden.

Art. 4.

Vom *Ausland* einzuführende belichtete kinematographische Filme (Positive und Negative) werden vom 25. September 1939 an nur noch vom Zollamt Bern abgefertigt. Vorgängig der Abfertigung erfolgt die Prüfung durch die in Art. 1 hievor genannte militärische Zensurstelle.

Diese Filme können nur als *Post- oder Bahn-Sendungen* (Expreß- oder Eilgut) eingeführt werden. Jede andere Beförderungsart, insbesondere als Reisegepäck, ist untersagt.

Art. 7 der Verfügung des Eidgenössischen Departementes des Innern über die Einfuhr kinematographischer Filme vom 26. September 1938, tritt für die Geltungsdauer dieses Erlasses außer Kraft.

Art. 5.

Die Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses Nr. 54 vom 26. September 1938, betreffend die Einholung der *Einfuhrbewilligung*, bleiben in Kraft. Ueber die Erteilung wird erst entschieden, nachdem die unter Art. 1 genannte militärische Zensurstelle über die Zulassung des Films befunden hat.

Art. 6.

Die *Ausfuhr* kinematographischer Filme ist nur mit besonderer Bewilligung der Abteilung Presse und Funkspruch im Armeestab, Sektion Film, zulässig. Sie wird nur erteilt für entwickeltes Film-Material.

Art. 7.

Die *Durchfuhr* kinematographischer Filme (entwickelter und unentwickelter) im gebrochenen Transitverkehr ist verboten.

Art. 8.

Handlungen oder Unterlassungen, welche diese Vorschrift oder Weisungen, die auf Grund dieser Vorschrift von den zuständigen Stellen ergehen, verletzen, werden *geahndet*, insbesondere

a) die Mißachtung oder Zuwiderhandlung der in Art. 1—7 hiervor genannten Bestimmungen und der darauf beruhenden weitern Anordnungen;
b) die Verweigerung oder Verschweigung von Angaben, welche von den vorgenannten Stellen verlangt werden, sowie die Abgabe von falschen Mitteilungen;
c) die Verhinderung oder Beeinträchtigung von Untersuchungen seitens dieser Stellen.

Zu den Ahndungs-Maßnahmen gehören:
die Konfiskation, die Einstellung des Betriebes und ähnliche Vorkehren.

Art. 9.

Die Sektion Film der Abteilung Presse und Funkspruch im Armeestab wird mit der Durchführung dieser Vorschrift und der Aufstellung eines *Reglementes über das Verfahren* beauftragt.

Diese Vorschrift und das Reglement sind durch die Sektion Film den Mitgliedern der unmittelbar beteiligten Berufsverbände bekannt zu geben.

Art. 10.

Diese Vorschrift tritt am 22. September 1939 in Kraft.

Armeestab, den 20. September 1939.

Der Chef der Abteilung Presse und Funkspruch im Armeestab:
Oberst Hasler.

Geht:
zum Vollzug an:
die Sektion Film der Abteilung Presse und Funkspruch,
als verbindliche Weisung an:
Film-Verleiher-Verband in der Schweiz, Bern,
Schweizerischen Lichtspieltheater-Verband, Zürich,
Association Cinématographique Suisse Romande, Lausanne,
Verband Schweiz. Film-Produzenten, Solothurn.
zur Kenntnis an:
Kanzlei des Armeestabes,
Unterstabschef f. Rückw.,
Chef d. Sekt. f. Ter. Dienst
Ter. Insp. 1., 2. und 3. A. K.
Ter. Kdo. 1—12,
Kdo. 1., 2. und 3. A. K.,
Kdo. 3., 8. und 9. Div.,
Kdo. Geb. Br. 11,
Chef d. Abt. f. Fl. u. Flab.-Trp.,
Eidg. Departement des Innern,
Bundesanwaltschaft,
Schweiz. Filmkammer, Bern.

Kriegswirtschaftliche Maßnahmen

Ausweisungsfristen bei Mieten.

Bern, 26. Sept. Wie es 1914 der Fall war, hat der *Bundesrat* heute einen Beschluß über die *Verlängerung* der *Ausweisungsfrist* bei *Mieten* erlassen, der am 27. September in Kraft tritt und der im wesentlichen bestimmt: Die zur Verfügung der Ausweisung von Mietern zuständigen kantonalen Behörden können auf Antrag des Mieters die in Art. 265 des Obligationenrechts vorgesehene Frist zur Ausweisung angemessen erstrecken, wenn der Mieter glaubhaft macht, daß es ihm infolge der *Kriegsereignisse* und ohne sein Verschulden nicht möglich ist, den Mietzins sofort voll zu bezahlen.